

**Maßnahmenplan**  
als Teil des Bewirtschaftungsplanes  
nach § 5 HAGBNatschG  
zur Ermittlung der Maßnahmen nach § 15 HAGBNatschG im  
**FFH – Gebiet**  
**„Mosenberg bei Homberg“**

**FFH-Gebiet-Nummer 4922-301**



---

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einführung</b> .....	4
<b>Allgemeines</b> .....	4
<b>1.1 Kurzinformation</b> .....	5
<b>1.2 Lage und Übersichtskarte</b> .....	6
<b>2 Gebietsbeschreibung</b> .....	7
<b>2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)</b> .....	7
<b>2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten</b> .....	7
<b>2.3 Entstehung, frühere und aktuelle Landnutzungsformen</b> .....	7
<b>2.4 Biotypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung</b> .....	8
2.4.1 Biotypen.....	8
2.4.2 Kontaktbiotope.....	10
<b>2.5 Bedeutung</b> .....	11
<b>2.6 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000</b> .....	11
<b>3 Leitbilder, Erhaltungsziele</b> .....	12
<b>3.1 Leitbilder</b> .....	12
3.1.1 Leitbild für das FFH- Gebiet.....	12
3.1.2 Leitbild für das Naturschutzgebiet.....	12
<b>3.2 Erhaltungsziele</b> .....	12
3.2.1 Erhaltungsziele für das FFH- Gebiet.....	12
3.2.2 Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet.....	13
<b>4 Beeinträchtigungen und Störungen</b> .....	13
<b>4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)</b> .....	13
<b>4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf das NSG</b> .....	14
<b>5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen</b> .....	14
<b>5.1 Erhaltungsmaßnahmen</b> .....	14
5.1.1. Lebensraumtypen (FFH- Anhang I).....	14
5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet.....	14

---

<b>5.2 Entwicklungsmaßnahmen.....</b>	<b>15</b>
5.2.1 Lebensraumtypen (FFH- Anhang I).....	15
5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet.....	15
<b>6 Report aus dem Planungsjournal.....</b>	<b>17</b>
<b>7 Anhang.....</b>	<b>19</b>
7.1 Kartendarstellung der geplanten Maßnahmen .....	19
7.2 Übersicht geplante Maßnahmen .....	25
7.3 Literaturhinweise.....	26
7.4 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mosenberg bei Homberg".....	27
7.5 Änderungsverordnung zur Verordnung über das NSG. "Mosenberg bei Homberg".....	31



Berglauch und Natternkopf auf der Sauerburg

## 1 Einführung

### Allgemeines

Das Gebiet „Mosenberg bei Homberg“ Nr. 4922-301 ist als Fauna – Flora – Habitat (FFH) – Gebiet gemeldet. Es ist in gleichen Grenzen als Naturschutzgebiet „Mosenberg bei Homberg“ ausgewiesen. Ziel der FFH – Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier – und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU – Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs – und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die im vorliegenden Fall den bisher gültigen Pflegeplan ersetzen.

Grundlage für diesen Maßnahmenplan ist die durch die Firma Planungsgruppe Müller, Fronhausen, in 2004 erstellte Grunddatenerhebung für das FFH- Gebiet „Mosenberg bei Homberg“ und die bryologisch-lichenologische Bestandserhebung in FFH-Gebieten im Bereich der westhessischen Senke aus 2010 von Plantago- Büro für ökologische Planungen und Präsentationen in Gießen



Schwabenschwanz an Heidenelken

Foto: Planungsgruppe Müller

---



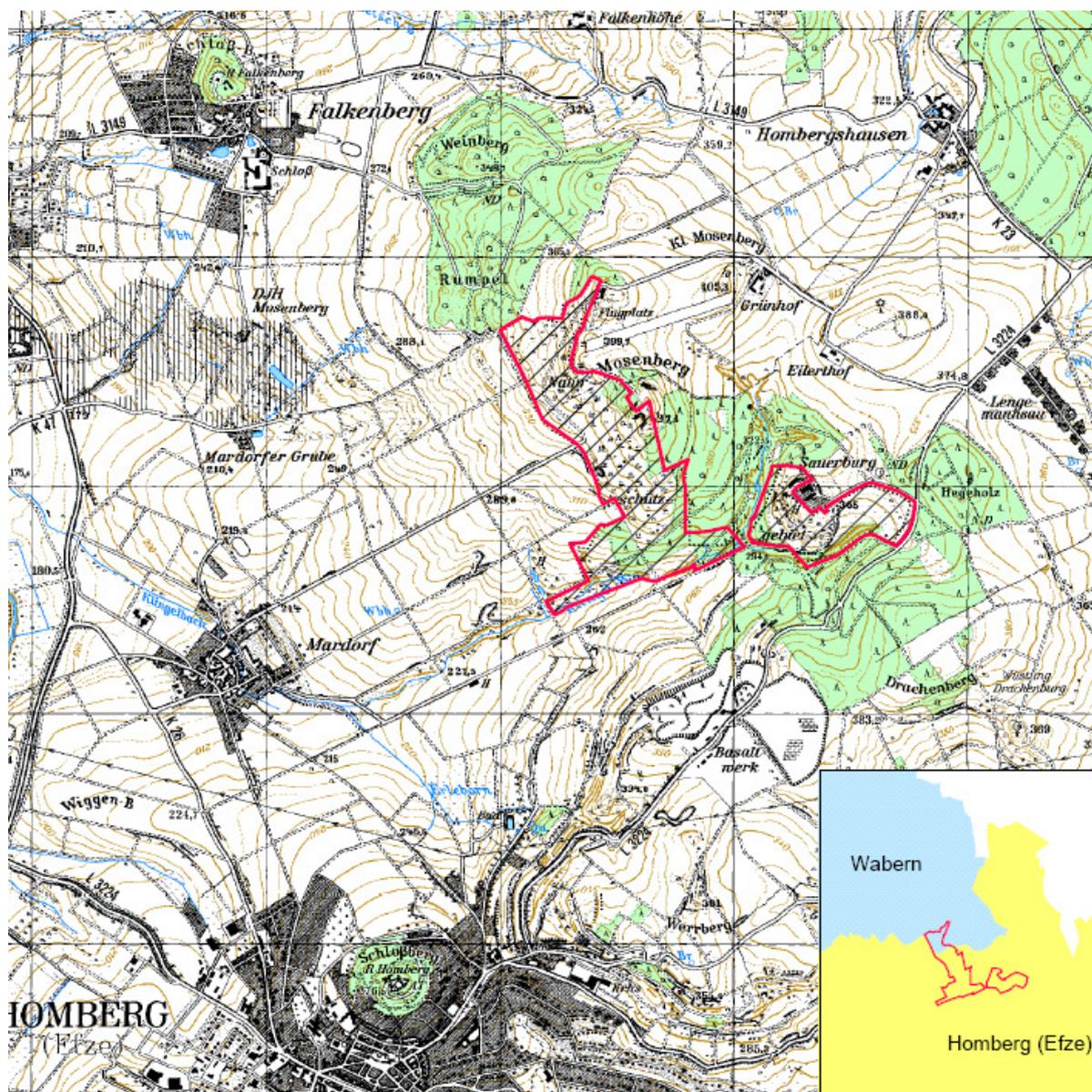
### 1.1 Kurzinformation FFH – Gebiet Mosenberg bei Homberg

Landkreis	Schwalm-Eder
Gemeinde	Homberg/Efze und Wabern
Örtliche Zuständigkeit	<b>Regierungspräsidium Kassel–Obere Naturschutzbehörde</b> : Produktverantwortung, <b>Forstamt Neukirchen</b> : Umsetzung in Wald - und Offenlandgebieten, Pflegeträger außer HELP und HIAP <b>Landrat des Schwalm-Eder-Kreises</b> : Pflegeträger nach HELP und HIAP
Naturraum	Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Höhe über NN:	230 bis 437m über NN
Geologie	Basalt
Gesamtgröße	64,598 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet , Ausweisung 1.12.1986
Lebensraumtypen ( Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse FFH- Anhang I)	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo- Sclerantion oder des Sedo albi- Veronicion dillenii ( Code 8230 ) = 0,16 ha Wertstufe A = 934 m <sup>2</sup> * Wertstufe B = 400 m <sup>2</sup> * Wertstufe C = 273 m <sup>2</sup> *
FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	—
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	—
Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Neuntöter (Brutvogel)

\* Erhaltungszustand Wertstufe A =hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

## 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das Gebiet liegt ca. 2 km nordöstlich von Homberg/Efze



## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)**

Der Mosenberg liegt ca. 2 km nordöstlich von Homberg/Efze. Geologisch gesehen ist er ein spättertiärer Basaltrücken, mit 437 m über NN stellt er die höchste Erhebung des Homberger Berglandes dar.

Die ebenfalls im FFH-Gebiet befindliche südöstlich angrenzende Sauerburg mit ihren anstehenden Gangbasalten ist der Überrest eines vulkanischen Schlotbereichs.

Klima: Die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme liegt um 650 mm. Der Monat mit der größten Niederschlagsmenge ist der Juli. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 7 - 8° C.

### **2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten**

Das FFH - Gebiet liegt in den Gemarkungen Mardorf und Mörshausen, Stadt Homberg/Efze und Falkenberg, Gemeinde Wabern innerhalb des Schwalm-Eder-Kreises.

Zuständig für die Planung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt bei dem Hessischen Forstamt Neukirchen und für Maßnahmen des Hessischen Pflegeprogramms (HELP) bzw. des Hess. Integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) bei dem Amt für den ländlichen Raum, Schwalm-Eder-Kreis.

### **2.3 Entstehung, frühere und aktuelle Nutzungsformen**

Es wird angenommen, dass der Mosenberg bis ins Hochmittelalter hinein zumindest teilweise bewaldet war. Die erste überlieferte Abbildung aus dem Jahr 1605 (Homberger Stich von Dillich und die Anmerkungen von Merian 1648) weisen den Bergrücken bereits als kahlen Höhenzug aus. Die Flächen wurden als Homberger Allmendweide intensiv genutzt (Triftgeldeinnahme im 16.-17. Jhd. jährlich von 13.000 – 21.000 Schafen). Bis zum Jahre 1945 beweideten 6 Schafherden mit jeweils 200 – 250 Tieren den Mosenberg. Zusätzlich erfolgte bis in die 50-er Jahre hinein ein jährliches Abflämmen großer Teilbereiche.

Durch diese Nutzung entstanden im gesamten Bereich des heutigen FFH- Gebietes großflächige, extrem lückige, basenreiche Magerrasen. Durch die sehr kurz gehaltene Vegetation konnte sich zudem eine Vielzahl von Therophyten ansiedeln.

Diese im gesamten Süd- und Westhang des Mosenbergs bis vor 20 – 30 Jahren noch vorhandenen großflächigen Magerrasen sind heute leider nur noch auf kleinen Teilflächen erhalten, die auf Grund der Armut an typischen Arten bzw. der Anzahl der Brachezeiger nicht mehr als Magerrasen-Lebensraumtyp angesprochen werden können. Sie befinden sich bereits im Übergangsstadium zu sonstigen Grünlandbeständen mit einem gewissen Anteil an Magerrasenarten.

Auf großen Teilflächen hat inzwischen eine starke Verbuschung stattgefunden.



Im Hangfußbereich der **Sauerburg** ( Süd- und Südwesthang) stockt auf Basaltschutt ein artenreicher Eichen- Hainbuchenwald, der aus Niederwald- und Waldweidewirtschaft hervorgegangen ist. Während im Südhangbereich Nährstoff- und Frischezeiger dominieren und geophytenreiche Aspekte ausgebildet sind, ist der Südwesthangbereich deutlich trockener und artenärmer. Im gesamten Bereich sind wertvolle Strukturen wie Blockschutt, Felswände und -simse, kleine Baumhöhlen und kleine Lichtungen vorhanden. Dieser Bereich ist als besonders wertvoll für Flora und Fauna einzustufen und unbedingt erhaltenswert.

## **2.4 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung**

### **2.4.1 Biototypen**

Das Gebiet wird durch die folgenden Biototypen geprägt :

<b>Bezeichnung</b>	<b>Code</b>	<b>Fläche ha</b>		
		<b>Sauerburg</b>	<b>Mosenberg</b>	<b>Insgesamt</b>
Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte	01.141	0,22		0,22
Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	01.142	2,58		2,58
Sonstige Edellaubbaumwälder	01.162	0,17		0,17
Laubbaumbestände aus überwiegend nicht einheimischen Arten –Pappelforst-	01.181		0,63	0,63
Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	01.183	4,85	0,59	5,44
Sonstiger Nadelwald	01.220	0,88	8,31	9,19
Schlagfluren und Vorwald	01.400	0,03	1,64	1,67
Gehölze trockener bis frischer Standorte	02.100	0,62	21,23	21,85
Gehölze feuchter bis nasser Standorte	02.200		0,02	0,02
Streuobstbrache	03.000	0,01	0,70	0,71
Kleine bis mittlere Gebirgsbäche	04.211		0,08	0,08
Tümpel (temporäre Gewässer)	04.440		0,02	0,02
Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	06.110		6,85	6,85
Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	06.120	5,42	1,53	6,95



Bezeichnung	Code	Fläche ha		
		Sauerburg	Mosenberg	Insgesamt
Übrige Grünlandbestände	06.300	0,51	4,70	5,21
Magerrasen basenreicher Standorte	06.520	0,05	0,08	0,13
Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	09.200	0,17	0,21	0,38
Felsfluren	10.100	0,16		0,16
Block- und Schutthalden	10.200		0,01	0,01
Äcker mittlerer Standorte	11.120		1,44	1,44
Touristisch bedeutsame Gebäude	14.440	0,01		0,01
Befestigte Wege	14.520	0,11	0,39	0,50
Unbefestigte Wege	14.530	0,04	0,24	0,28
Graben	99.041		0,09	0,09
<b>Insgesamt</b>		15,83	48,76	64,59



## 2.4.2 Kontaktbiotope

### Süd- und Westhang des Mosenberges

Kontaktbiotope mit negativem Einfluss finden sich vereinzelt im Norden, Osten und Süden des Gebietes (hangaufwärts angrenzende Intensiväcker, angrenzende Nadelforste). Der Einfluss ist jedoch zur Zeit durchweg als relativ gering zu bezeichnen, da keine LRT-würdigen Flächen in der Nähe liegen. Im Sinne einer Gebietsentwicklung können diese Störungen allerdings später stärker ins Gewicht fallen.

### Sauerburg

Bis auf einzelne Nadelforstbereiche im Nordwesten und Westen der Sauerburg sind keine Kontaktbiotope mit negativem Einfluss auf das Gebiet vorhanden. Diese sollten allerdings mittelfristig in standortgerechte Laubbaumbestände umgebaut werden. Insbesondere sind hier die **Nadelholzbestände im Einzugsbereich des Klingelbachs** zu nennen.



Bezeichnung	Code	Länge (lfdm.)	Einfluss auf das Gebiet
Sonstige Edellaubbaumwälder	01.162	415	“
Laubbaumbestände aus überwiegend nicht einheimischen Arten (Pappelbestände)	01.181	110	“
Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	01.183	800	“
Sonstige Nadelwälder	01.220	1740	negativ
Schlagfluren und Vorwald	01.400	150	“
Gehölze trockener bis frischer Standorte	02.100	1180	“
Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	06.110	410	“
Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	06.120	80	“
Übrige Grünlandbestände	06.300	240	
Magerrasen basenreicher Standorte	06.520	35	positiv
Äcker mittlerer Standorte	11.120	490	ohne
Äcker mittlerer Standorte	11.120	1630	negativ
Straße	14.510	220	„

## 2.5 Bedeutung

Die Felspionierfluren im Bereich der **Sauerburg** sind hessenweit von besonderer Bedeutung. Sie gehören zu den wenigen Fundorten seltener Pflanzenarten, wie z.B. dem Berglauch oder dem fünfmännigen Spark, die hier mit großen Populationen vertreten sind.

Eine weitere Besonderheit ist die Nabelflechte, die in Nordhessen ausschließlich an ursprünglichen Felsstandorten wie der Sauerburg vorkommen.

Die Basaltkuppe hat außerdem hohe landschaftsästhetische Bedeutung. Wegen ihrer hervorragenden Fernsicht ist sie bei der Bevölkerung in der Umgebung als Ausflugsziel sehr beliebt.

Die durch Weidewirtschaft entstandenen Basalt- Magerrasen des **Mosenberges** mit den wärmeliebenden Gebüschgesellschaften sind aus landeskultureller Sicht und für den Artenschutz von hohem Wert.

## 2.6 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Mosenberg bei Homberg“ ist ein wichtiges Glied in einer Kette von Basalterhebungen zwischen Habichtswald und Knüll mit ähnlichen standörtlichen Gegebenheiten. Die meisten dieser Basaltköpfe sind ebenfalls als FFH- Gebiet ausgewiesen. Dem Mosenberg kommt somit eine hohe Bedeutung für die Vernetzung dieser kulturhistorisch gewachsenen Extremstandorte mit ihrer teilweise sehr seltenen Fauna und Flora zu.



### **3 Leitbilder, Erhaltungsziele**

#### **3.1 Leitbilder**

##### **3.1.1 Leitbild für das FFH- Gebiet**

###### **Plateau und Felshang der Sauerburg**

###### **Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Sclerantion oder des Sedo albi- Veronicion dillenii (8230)**

- offene, artenreiche, unbeschattete Felspionierflur mit umgebendem Puffer aus Magerrasengesellschaften

##### **3.1.2 Leitbild für das Naturschutzgebiet**

###### **Südwest- und Westhang des Mosenberges**

- Komplex aus Magerrasenbereichen, Extensivgrünland und Feldgehölzen mit eingestreuten kleinen Laubwaldbeständen. Relikte der Niederwald- und Waldweidewirtschaft sowie ein großflächiges Mosaik aus verbuschten und offenen Grünlandbereichen. Der Offenlandanteil sollte mindestens bei 40 % liegen

###### **Wald im Basaltschutthangbereich der Sauerburg**

- lichter, arten- und totholzreicher Eichen-Hainbuchen-Wald mit hohem Anteil an Edellaubbäumen

#### **3.2 Erhaltungsziele**

##### **3.2.1 Erhaltungsziele für das FFH- Gebiet**

###### **Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Sclerantion oder des Sedo albi- Veronicion dillenii (8230).**

Felsfluren mit landesweit bedeutsamen Vorkommen seltener Arten ( z. B. Fünfmänniger Spark, Berglauch) und großflächige ehemalige Magerrasen-Bereiche.

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik
- Erhaltung der Nährstoffarmut



EU Code	Name des LRT	Größe ha	Erhaltungszustand Ist 2004	Erhaltungszustand Soll 2006	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	0,0934	A	A	A	A
		0,0400	B	B	B	B
		0,0273	C	C	B	B

### 3.2.2 Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet

Zweck der Unterschutzstellung nach § 2 der Naturschutzgebietsverordnung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften dieser artenreichen Magerrasengesellschaften sowie die Sicherung des kulturgeschichtlich geprägten Erscheinungsbildes des Mosenberges.

- Erhaltung und Entwicklung der ehemaligen Magerrasen im Bereich des Süd- und Westhanges des Mosenberges durch geeignete Schafbeweidung bzw. Mähweide und durch weitere Einzelmaßnahmen (z.B. Heudruschansaat)
- Erhalt der aus Waldweide und Niederwaldwirtschaft hervorgegangenen artenreichen Eichen-Hainbuchenwälder auf Basaltschutt am Süd- und Südosthang der Sauerburg.
- Erhalt der Brut- und Nahrungshabitate für Neuntöter (Brutvogel), Schwarzspecht und Wanderfalke (regelmäßige Nahrungsgäste)

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-Anhang I)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation	Verbuschung, Beschattung durch Randgehölze	Trittbelastung durch Besucher insbesondere im Aussichtsbereich der Felsnase, zudem wirkt sich die Feuerstelle vor der Grillhütte als Eutrophierungsquelle aus.



## 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf das NSG

- Die **Magerrasenbereiche** sind durch Verbrachung, Verbuschung und Beschattung durch Randgehölze bedroht.
- Die Nadelholzbestände im Einzugsbereich des Klingel-Bachs wirken sich negativ auf diesen aus
- Eintrag von Düngern und Pestiziden aus angrenzenden Intensiväckern (siehe Kontaktbiotope 2.4.2)

## 5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen

#### 5.1.1 Lebensraumtypen (FFH- Anhang I)

##### Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230):

Die **zentralen Felspionierfluren der Sauerburg** werden nicht genutzt. Zur Erhaltung der Qualität des Standortes sind von Zeit zu Zeit bei Bedarf Entbuschungsmaßnahmen im Randbereich vorzunehmen (z.B. bei zunehmender Beschattung der Felspionierstandorte). Das angrenzende Grünland soll zweimal jährlich vor Samenreife der Lupine gemäht werden, das Mähgut ist abzuräumen.

Akut bedroht sind insbesondere die **südlichen isolierten Splitterflächen**, die fast völlig von Hecken und Bäumen umgeben sind. Hier müssen baldigst Gehölze zurückgedrängt und die verfilzte Streuauflage im Hangbereich manuell entfernt werden.

#### 5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet

Auch auf dem **Mosenberg** kommt den regelmäßigen Entbuschungsmaßnahmen hohe Bedeutung zu, wenn die Erhaltung der Grünlandbestände auf mindestens 30 % der Gesamtfläche des Naturschutzgebietes gewährleistet sein soll. Die folgende Vorgehensweise wird dabei für sinnvoll erachtet:

Mulchen von Schwarzdornpartien mit Mulchgerät,

Verbrennen des dabei anfallenden Materials an zentralen dafür geeigneten Stellen (auf schützenswerte Flora achten!).

Im Frühsommer Nachmahd der frischen Stockausschläge mit Handmähgerät, dabei noch vorhandene Reste der ehemaligen Wacholderbestockung aussparen, Wacholder freistellen.



### **Schafbeweidung**

Für die wertvollsten Bereiche mindestens zwei Beweidungsphasen:  
frühe erste Beweidung bereits im Mai, ohne auf den zu entwickelnden Flächen zu koppeln,  
zweiter Beweidungsdurchgang ab Ende Juni-Anfang Juli

**alternativ Mähweide:** Mahd Ende Mai, anschließend Beweidung

## **5.2 Entwicklungsmaßnahmen**

### **5.2.1 Lebensraumtypen (FFH- Anhang I)**

Durch Einschränkung der Freizeitnutzung (Kletteraktivitäten ) und konsequente Vermeidung von Beschattung der Felsfluren ist eine positive Entwicklung der **Silikatfelsen mit Pioniervegetation (8230)** zu erwarten

### **5.2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet**

#### **Plateaubereich der Sauerburg mit ehemaligen Magerrasenflächen**

Die Entwicklung der Plateaufläche der Sauerburg zu großflächigen Magerrasenbereichen bzw. mageren Grünlandflächen ist von hoher Bedeutung, da diese Flächen als Puffer für die Felspionierfluren fungieren. Die teilweise ausgebildeten Ruderalfluren müssen zurückgedrängt werden. Gleiches gilt für Stickstoff anreichernde Pflanzen wie die **Lupine**, die im Plateaubereich der Sauerburg bereits größere Flächenanteile besiedelt. Die Basaltverwitterungsböden des FFH-Gebietes sind normalerweise eher nährstoffreich. Magerrasengesellschaften sind auf diesen Standorten nur durch eine andauernde, ausreichende Nutzung (Biomasseentzug) durch Beweidung, Mahd oder Mähweide zu erhalten. Bei Nutzungsaufgabe verschwinden diese relativ rasch und sind durch episodische Maßnahmen kaum wieder herzustellen, da eine zügige Humusbildung erfolgen kann.

**a) Abschieben des Oberbodens** im Bereich der ausdauernden Ruderalfluren auf der Sauerburg (siehe Abb. 8 )

**b) zweischürige Mahd der Flächen über 2 Jahre/alternativ Mähweide ohne Koppeln**  
Mahdtermine: Ende Mai und Ende August

**c) anschließend jährliche, einschürige Mahd im August**

#### **Sälzerwiese**

Grünlandpflege: extensive Bewirtschaftung, maximal zweimalige Mahd/Jahr, möglichst zeitlich versetzt, ohne oder nur mit geringer Düngung (Vertrag). Langfristig wird die Entwicklung zum LRT 6510 = Magere Flachlandmähwiesen angestrebt

Zwischen der Kreisstraße 25 und dem FFH- Gebiet ist eine Pufferzone zu schaffen, die das Gebiet vor Störungen insbesondere durch den erheblichen Straßenverkehr abschirmt. Dazu ist die Pflanzung einer ca. 2-3m breiten Hecke aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern



und Bäumen auf einer Länge von etwa 150 m vorzunehmen.

Anzupflanzen sind die Arten der in unmittelbarer Umgebung vorkommenden  
Gebüschgesellschaften:

Prunus spinosa	Schwarzdorn	(ca.30%)
Quercus robur	Stieleiche	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Ligustrum vulgare	Liguster	
Corylus avellana	Haselnus	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	
Crataegus monogyna	Weißdorn	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	
Fraxinus excelsior	Esche	
Salix caprea	Salweide (Stecklinge)	

### **Mosenberg**

**Wiederaufnahme der jährlichen Schafbeweidung** auch im Bereich des Südhanges unterhalb der Gipfelkuppe und des Steilhanges unterhalb des Südhangplateaus (Bereiche, die am schnellsten zu Magerrasen zurückzuentwickeln sind).

Die Magerrasenbestände sind durch eine auf das Gebiet zugeschnittene Schafbeweidung, möglichst unter Beteiligung von Ziegen, zu entwickeln (Vgl. Abschn. 5.1)

Langfristig Umwandlung der Nadelholzbestände auf dem **Mosenberg** in Traubeneichen/Hainbuchenbestände sowie der Hybridpappelbestände am **Klingelbach** in standortgerechte Edellaubholzbestände

Die Umwandlung nach Auszug der Fichte kann sowohl durch gezielte Anpflanzung standortgerechter Laubgehölze als auch durch Naturverjüngung erfolgen. Lange Sukzessionsphasen sind denkbar. Bei Pflanzung ist die Baumartenwahl mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.



## 6 Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Maßn Typ	Grund- maß- nahme	Fläche ha	Kosten €	Nächste Durchführung Periode	Jahr
Entfernen beschattender Randgehölze (Abb.1)	Erhaltung der Felspionierfluren mit ihrer seltenen Flora und Fauna (LRT. 8230 )	2	ja	0,16 ha	1000,--	01-03	2010 alle 5 Jahre
Besonders intensive Schafbeweidung (Abb. 4)	Offenhalten des Gebietes, Entwicklung zu Magerrasen- LRT	5	ja	0,63ha		01-06	2010 jährlich
Mehrschürige Mahd (Sälzerwiese Abb. 2 )	Erhaltung des derzeitigen Zustands. Maximal 2 mal mähen, möglichst zeitlich versetzt Ziel: Entwicklung zu LRT. 6510	5	ja	5,42 ha		01-06	2012 jährlich
Regelmäßiges Mulchen und Entbuschen mit Mulchgerät inkl. Verbrennen vor Ort auf Teilflächen	Offenhalten des Gebietes. Der Offenlandanteil sollte bei mindestens 30 % liegen	6	ja	1,00ha	2500,--	01-03	2012 jährlich
Wanderschäferei mit Schafen und Ziegen (Abb.3)	Magerrasenpflege, langfristig Entwicklung zu Magerrasen- LRT	6	ja	6,54 ha		01-06	2007 Jährlich mehrmals
Einschürige Mahd mit Abtransport alternativ: Schafbeweidung (Abb.6)	Offenhalten des Gebietes, Pflege der Magerrasenbestände ab Ende August	6	ja	2,38 ha		08-09	2012 jährlich
Zweischürige Mahd mit Abtransport im Juni und September (Abb. 7)	Pflege der Grünlandbestände am Klimmstein, Zurückdrängen der Lupine			0,87ha	435,--	01 - 06	2010 jährlich



Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Maßn Typ	Grundmaßnahme	Fläche ha	Kosten €	Nächste Durchführung	
						Periode	Jahr
Pflanzen einer ca. 150m langen Hecke (Abb.2)	Schaffung einer Pufferzone zur Kreisstraße	6		150 lfm	3000,--	01-03	Im Planungszeitraum des MP
Obstbaumpflege, Ersatz von 3 Bäumen, einmaliger Pflegeschnitt	Erhaltung des Streuobstbestandes am Weg zur Sauerburg	6	nein		300,--	01-03	2012
Entfernen der Nadelholzbestände (Abb.5)	Umwandlung in standortgerechte Traubeneichen-Hainbuchenbestände, am Klingelbach in Erlen-Eschenwald	6	nein	8,92ha		07-12	Im Planungszeitraum des MP
Entfernen der Balsampappelhybriden (Abb.9)	Entwicklung zu Edellaubholzbestand	6	nein	0,43 ha	4300,--	10-12	Im Planungszeitraum des MP
Abschieben des Oberbodens und Abtransport des Abraumes (Abb.8)	Wiederherstellen von Magerrasen	6	nein	0,12 ha	720,--	01-06	2012 einmalig
Entbuschung, Entfernen von Gehölzen im, ehem. Steinbruch	Förderung der Felsenflora und -fauna durch Freistellen der Felspartie	6	nein		300,--	10-12	2013 einmalig
Müllbeseitigung im ehem. Steinbruch	Wiederherstellen eines unbelasteten Zustandes	6	nein		250,--	10-12	2012 einmalig
Nutzungsverzicht (Abb. 10)	Erhöhung des Totholzanteils, Förderung naturnaher Strukturen im Laubwald	6	ja	7,85		sofort	stetig
Aktualisierung derNSG-	Besucherdinformation und -lenkung, Sicherung des	6	ja		200,--	01-12	jährlich



Maßnahme	Ziel der Maßnahme	Maßn Typ	Grund- maß- nahme	Fläche ha	Kosten €	Nächste Durchführung Periode Jahr	
Beschilderung, jährliche Kontrolle	Gebietes vor störenden Einflüssen						

## 7 Anhang

### 7.1 Kartendarstellung der geplanten Maßnahmen

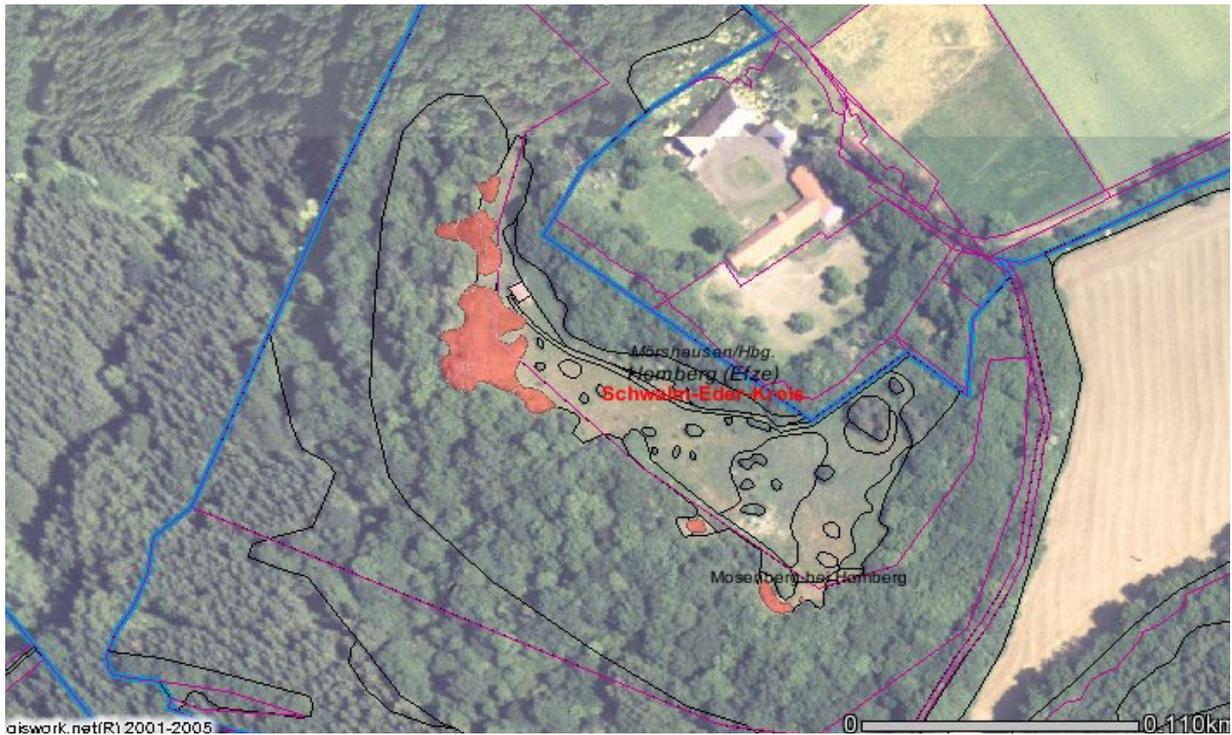


Abb.1 Entbuschungsmaßnahmen an Felsen LRT. 8230

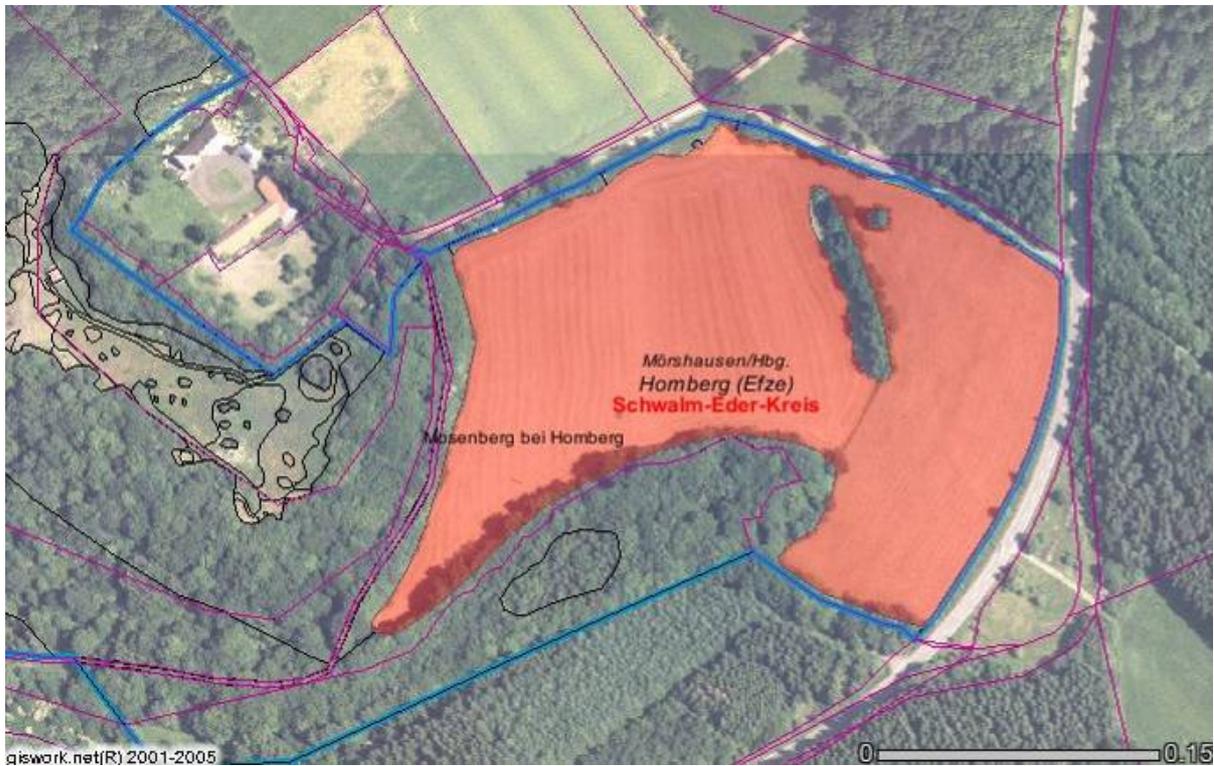


Abb. 2 Sälzerwiese

Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes: möglichst zeitlich versetzt, maximal zweimal mähen mit Ziel Entwicklung zur mageren Flachlandmähwiese LRT. 6510

Im Osten Heckenanpflanzung als Puffer zur Kreisstraße



Abb. 3 Schafbeweidung zweimal jährlich von Mai bis Ende August

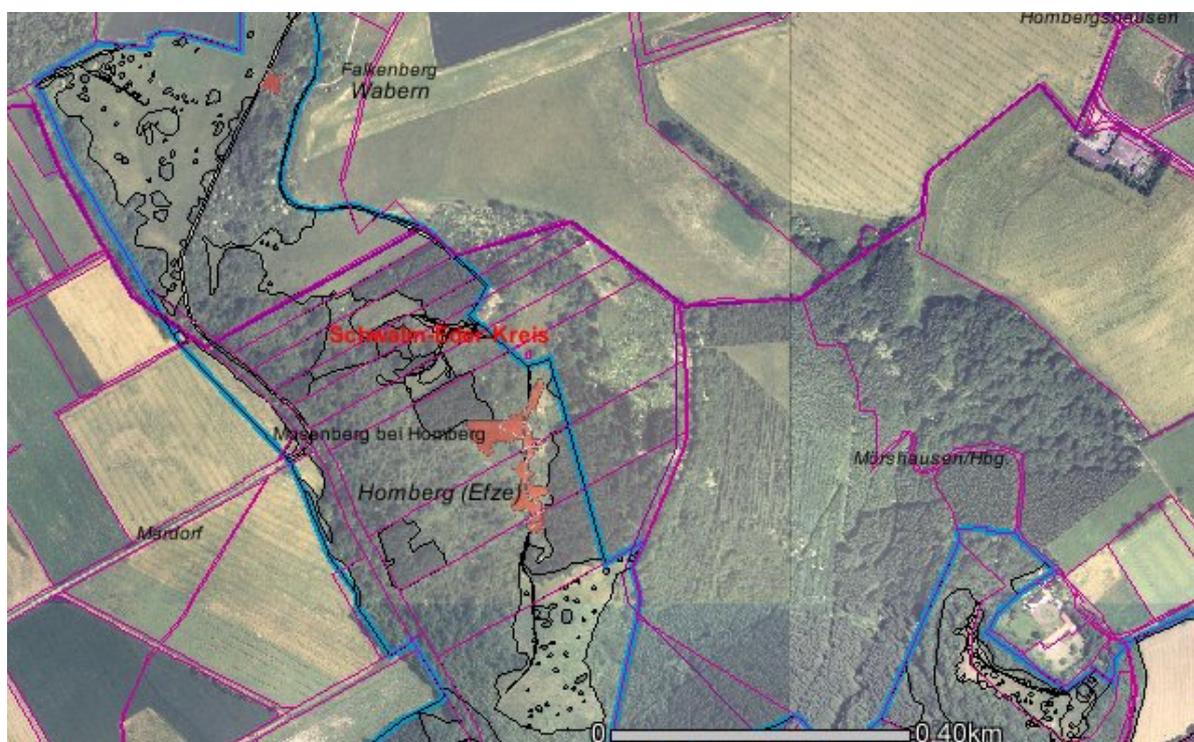


Abb.4 Besonders intensive Schafbeweidung 2-3mal jährlich von Mai bis Ende August

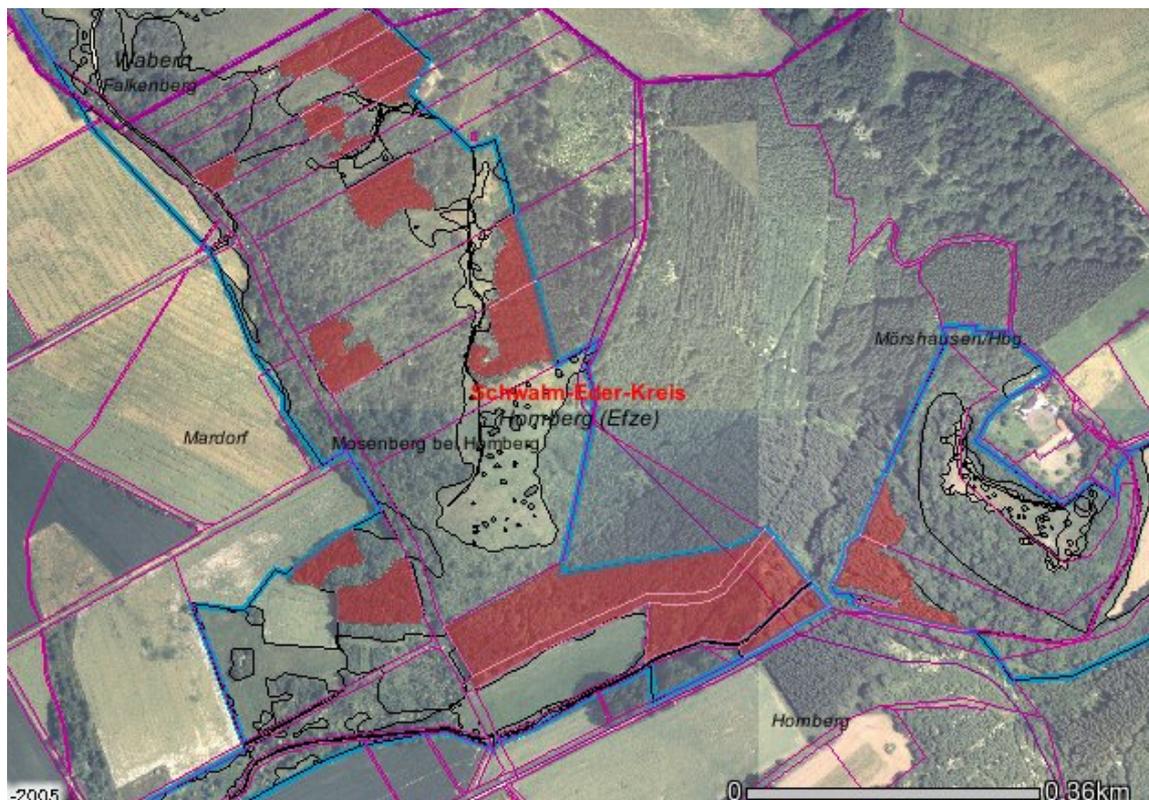


Abb. 5 Umwandlung standortfremder Nadelgehölze in dem Standort angepasste Eichen-Hainbuchenwälder, am Klingelbach in Erlen-Eschen-Wald

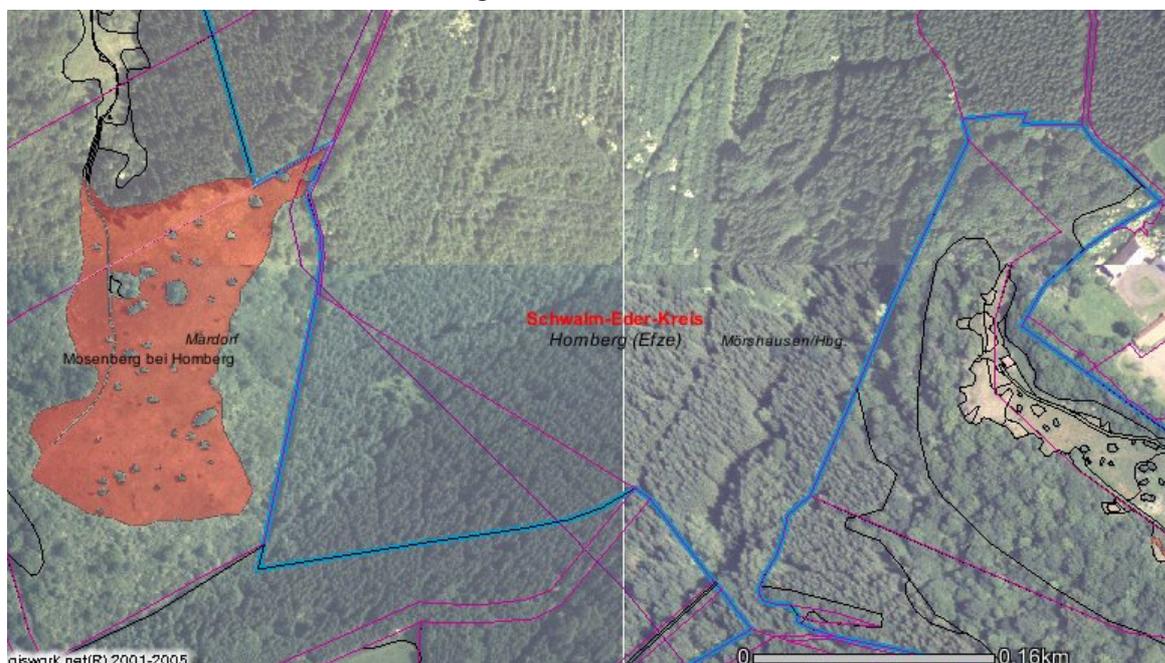


Abb.6 Einschürige Mahd August/September mit Abtransport, alternativ Schafbeweidung

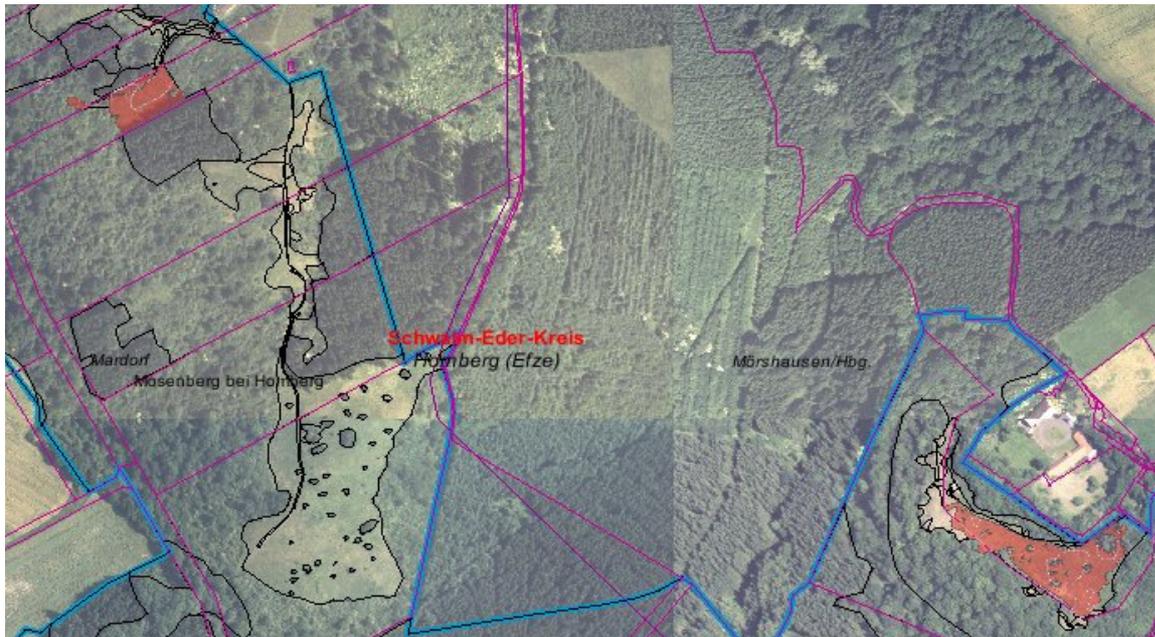


Abb.7 Mahd zweimal jährlich Juni und September mit Abtransport des Mähgutes

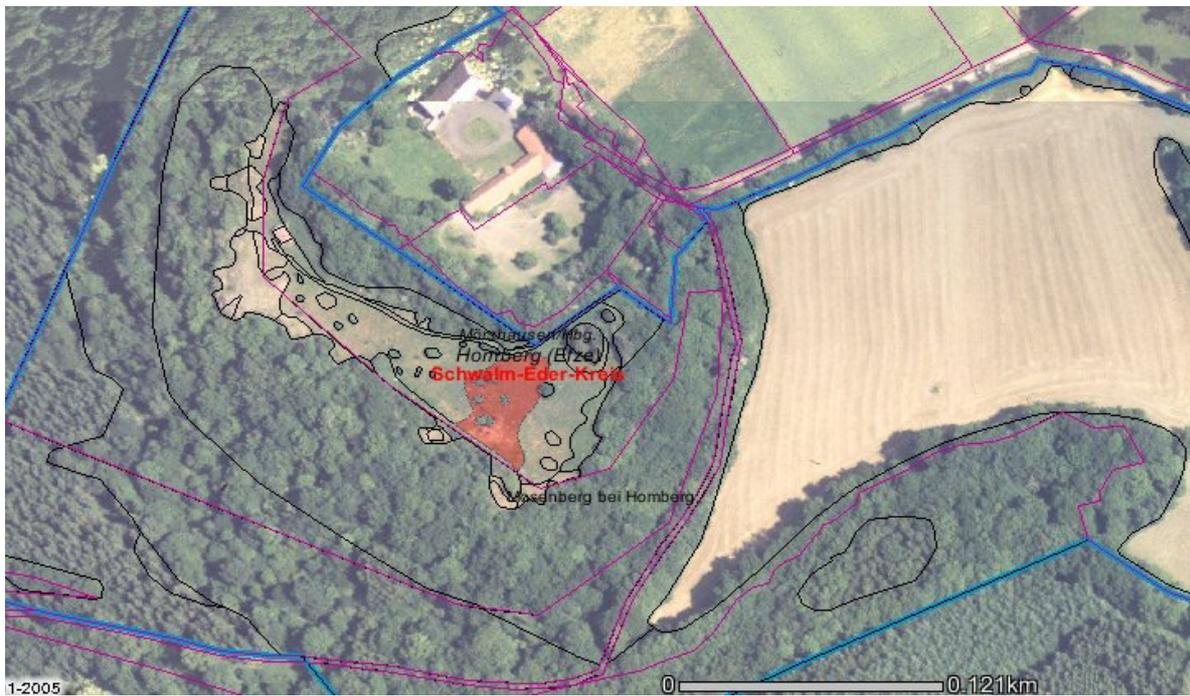


Abb. 8 Wiederherstellen des Magerrasens, Abschieben des Oberbodens auf Ruderalfluren

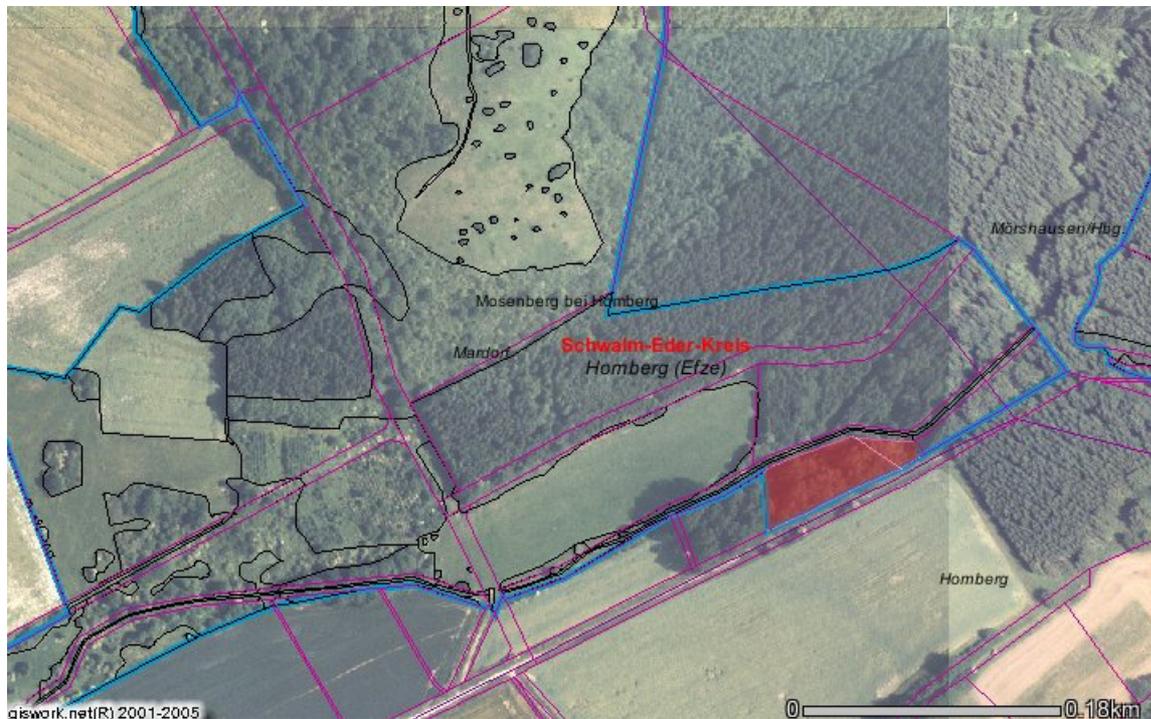


Abb.9 Entfernen der Balsampappel-Hybriden, Entwicklung eines Edellaubholzbestandes

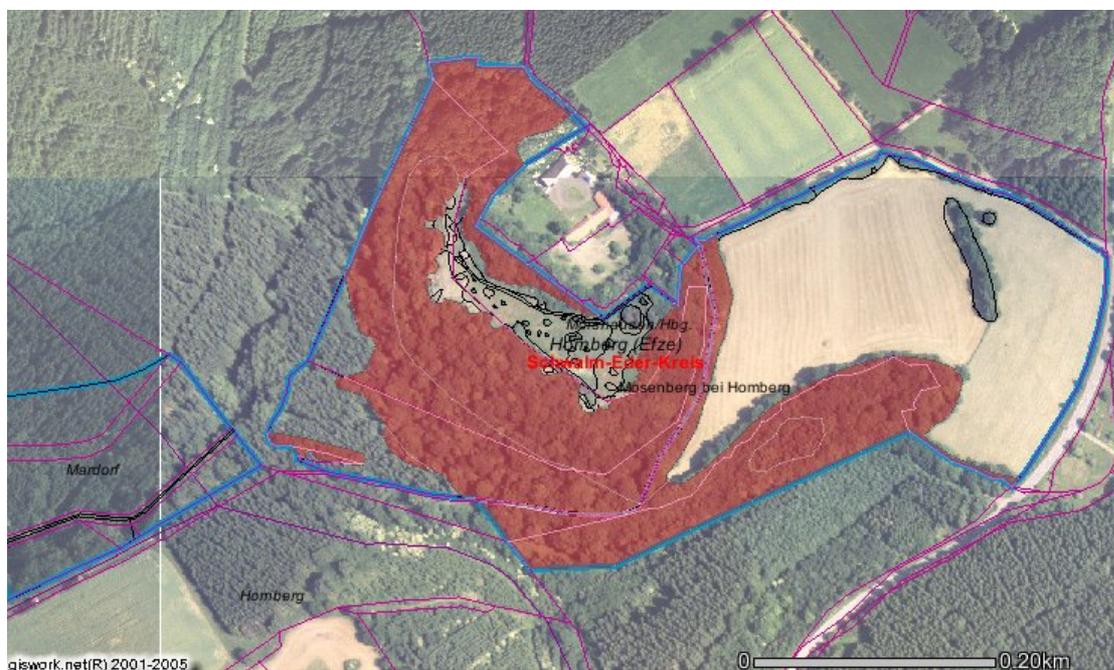
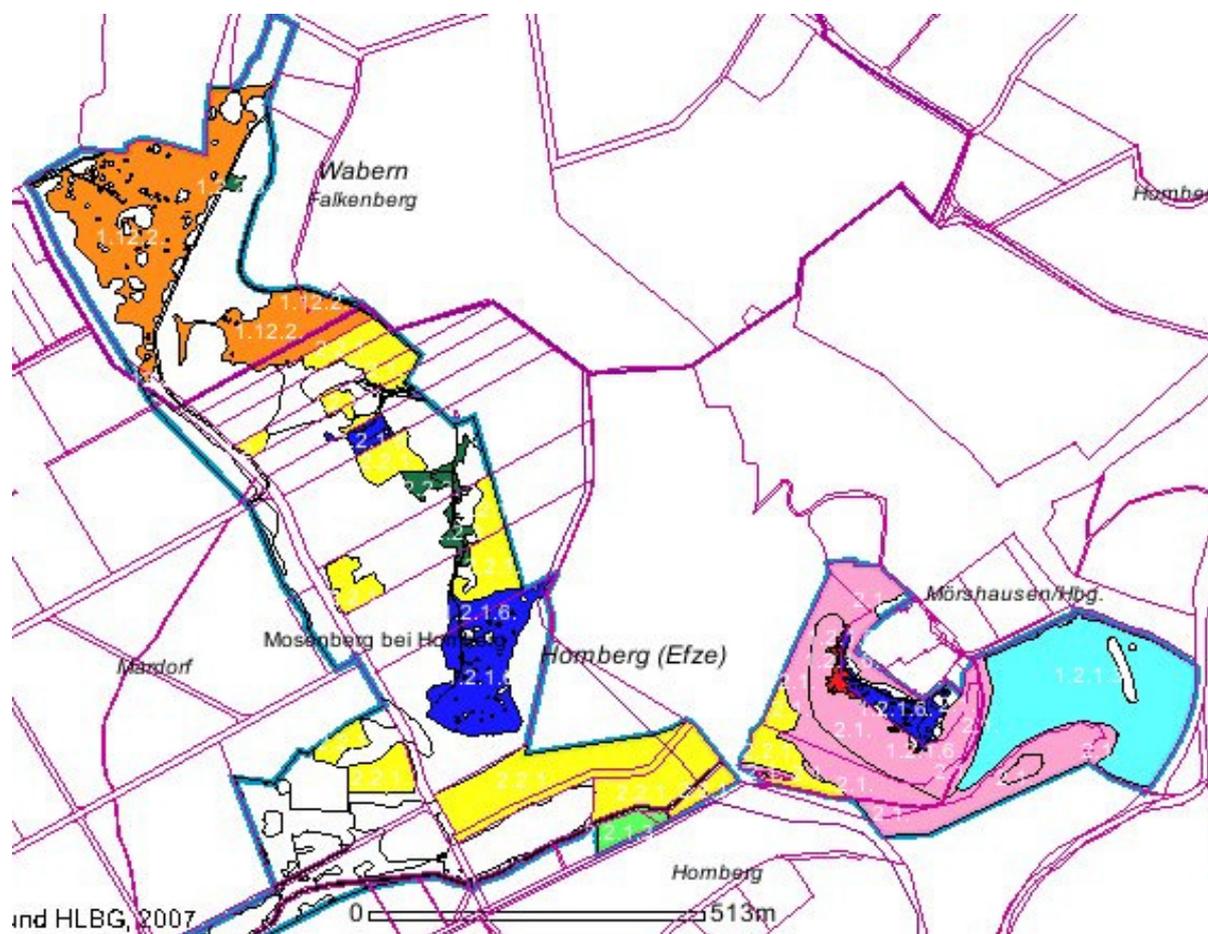


Abb.10 Nutzungsverzicht im Laubwald

## 7.2 Übersicht geplante Maßnahmen



- Dunkelrot = Entbuschungsmaßnahmen an Felsstandorten
- Dunkelgelb = Schafbeweidung zweimal jährlich Mai bis August
- Hellgelb = Umwandlung von Nadelholzbeständen
- Hellblau = Sälzerwiese- extensive Bewirtschaftung, Entwicklung zu LRT 6510
- Hellgrün = Umwandlung des Balsampappelbestandes in Edellaubholzbestand
- Dunkelblau = Mahd mit Abtransport, alternativ Schafbeweidung
- Hellviolett = Nutzungsverzicht im Eichen-Hainbuchenwald
- Dunkelgrün = besonders intensive Schafbeweidung



### **7.3 Literaturhinweise**

- Richtlinie 92/43 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) (ABl. . EG Nr. L 206/7) i.d.F.vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mosenberg bei Homberg“ vom 01.12.1986 Staatsanzeiger 50/1986, S.2490, Änderungsverordnung dazu vom 21.7.1994 Staatsanzeiger 37/1994, S. 2561
- Die Natura 2000- Managementplanung in Hessen, M.Kuprian 08.2005
- Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 - und Naturschutzgebieten HMULV Version 08.09.2005
- Pflegeplan zum NSG Mosenberg Dez. 1987
- Grunddatenerhebung Planungsgruppe Müller 2004
- Kontrollbericht über den Pflegezustand des NSG Mosenberg RP.Kassel 04.01.2000
- Bryologisch-lichenologische Bestandserhebung in FFH-Gebieten im Bereich der westhessischen Senke von Teuber 2010



7.4

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mosenberg bei Homberg“ vom 1. Dezember 1986**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

- (1) Der Mosenberg nördlich von Homberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Mosenberg bei Homberg“ besteht aus Trockenrasenflächen, Gebüschzonen und Wald in den Gemarkungen Mardorf und Mörshausen der Stadt Homberg (Efze) sowie in der Gemarkung Falkenberg der Gemeinde Wabern im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 64,55 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften dieser artenreichen Magerrasengesellschaften sowie die Sicherung des kulturgeschichtlich geprägten Erscheinungsbildes des Mosenberges.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4**

**Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:**

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;**
- 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in bisheriger Art und Umfang auf den Grundstücken Gemarkung Mardorf, Flur 3, Flurstück 33/5, Flur 4, Flurstücke 4/2 und 75/12 sowie Gemarkung Mörshausen, Flur 9, Flurstück 45/1, mit den in § 3 Nr. 12 und 14 genannten Einschränkungen;**
- 3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der naturnahen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;**
- 4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Kaninchen;**
- 5. fischerliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Ausübung des Fischfanges;**
- 6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;**

7. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungsrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung der Erholungsrichtungen;

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrigkeit ist § 43 Abs. 2 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. künstliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Pflanzensätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewaschen, Sperrungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodenoberfläche verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);

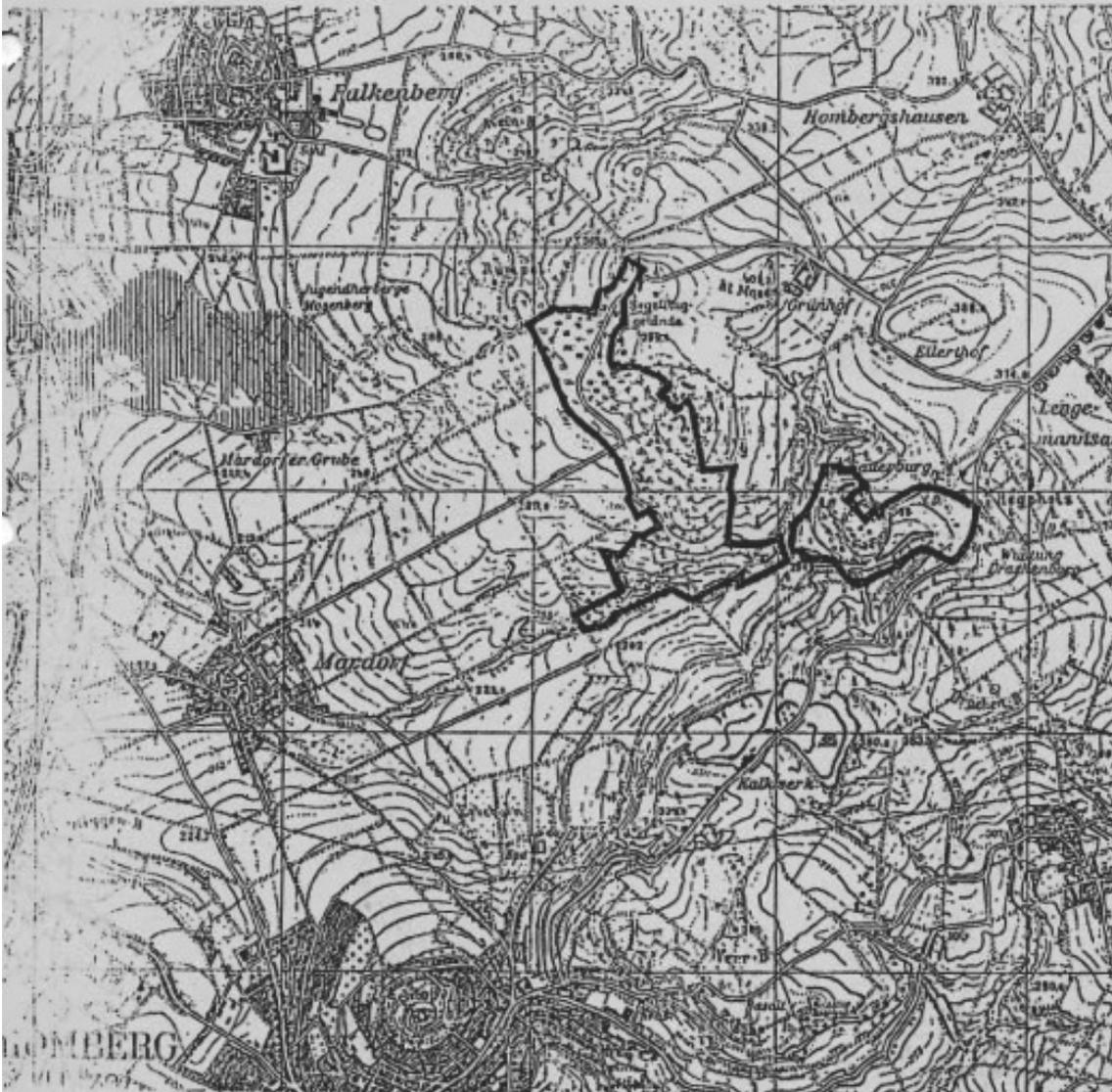
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);

12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4922, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06 - 1 - 007



## 7.5

### Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994

